

# Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-069-01</b>			
	AZ:	<b>602-3</b>			
	Datum:	<b>25.09.2001</b>			
	Amt:	<b>Bauamt</b>			
	Verfasser:	Frank Neubert			
<b>Beratungsfolge</b>	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
<b>17.01.2002 Hauptausschuss</b>					
<b>31.01.2002 Stadtverordnetenversammlung</b>					
<b>Betreff</b> <b>Widmung öffentlicher, Straßen, Wege und Plätze</b> <b>hier: Ortsverbindungsweg Vetschau/Spreewald-Brandtemühle-Bolschwitz</b>					

## Beschluss:

Folgender Widmungsverfügung wird zugestimmt:

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992, in der Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.99, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil 1 - Nr. 12 vom 28.06.99, erhält im Zuge des touristischen Radwegezielnetzes, Tour Lübbenau-Aldöbern, Teilabschnitt Vetschau/Spreewald, Brandtemühle-Bolschwitz der ausgebaute Abschnitt des Ortsverbindungsweges Vetschau/Spreewald-Bolschwitz mit einer gesamten Verkehrsfläche von 6.m (Gemarkung Vetschau/Spreewald, Flur 2, Flurstücke 121/6, 121/7, 121/8, 116/4, 116/8 und 116/7), wie in der Anlage 1 im beigefügten Lageplan markiert und mit Verbindungsweg bezeichnet, die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o. g. Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen als beschränkter öffentlicher Weg für Anwohner, Radfahrer, Land- und Forstwirtschaft mit gelegentlicher/saisonaler Überfahung eingestuft. Der Gemeingebrauch ist nach § 15 BbgStrG mit gelegentlich 11,5 Tonnen Achslast eingegrenzt.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald - Der Bürgermeister - Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widmungsverfügung bei der Behörde eingegangen ist.

## Beschlussbegründung:

Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Im Rahmen des touristischen Radwegezielnetzes des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wurde im Zuge des Ausbaues der Tour Lübbenau-Aldöbern der Teilabschnitt Vetschau/Spreewald, Brandtemühle-Bolschwitz mit einer wassergebundenen Decke und in Asphalt ausgebaut.

Mit dem Ausbau des Verbindungsweges Vetschau/Spreewald, Brandtemühle-Bolschwitz hat sich der Charakter des Weges geändert. Somit ist eine Widmung notwendig, um den geänderten Bedingungen Rechnung zu tragen.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------